



Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

**auf der Grundlage des gemeinsamen Konzeptes
zur Umsetzung von Qualitäts- und
Wirtschaftlichkeitsprüfungen
nach §§ 75/76 SGB XII
der kreisfreien Städte und Kreise
in Schleswig-Holstein vom 24.Juni 2014**

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Einleitung	03
2. Rechtliche Grundlagen und Inhalte der Prüfungen	03
3. Ziele	04
4. Prüfungen	04
4.1 Umsetzung der Prüfungen	05
4.2 Prüfbericht	05
5. Jährlicher Prüfungsumfang	06
6. Prüfungsplan	06
7. Organisation / Personal	07
8. Evaluation	07

Verantwortlich:

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
und
Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein

1. Einleitung

Aufbauend auf dem gemeinsamen Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig- Holstein sowie zum Aufbau und zur Umsetzung einer Struktur zur Prüfung durch die Sozialhilfeträger im Bereich der ambulanten und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe vom 24.06.2014 wird mit dieser Ausarbeitung die inhaltliche Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen konkretisiert.

Die Durchführung der Prüfungen erfolgt grundsätzlich in einem beratenden und kooperativen Prozess. Ziel ist der Aufbau einer regelmäßigen Kommunikation mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste, um im Sinne der Menschen mit Behinderungen und ihrer Bedarfe die Qualität der Leistungserbringung in gemeinsamer Verantwortung stetig weiterzuentwickeln sowie auf einem hohen fachlichen Niveau - aber wirtschaftlich und nachhaltig erbracht - sicher zu stellen.

2. Rechtliche Grundlagen und Inhalte der Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage und nach Maßgabe des 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des § 9 des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs.1 SGB XII (LRV-SH) sowie der Nr. 6 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV_SH).

Das Konzept und deren Umsetzung anhand einer Prüfrichtlinie basieren auf § 75 Abs.3 SGB XII. Nach Satz 1 Nr. 3 schließen die Träger der Einrichtungen und der Sozialhilfe eine Vereinbarung über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistung. Nach Satz 2 kann der Träger der Sozialhilfe prüfen.

Im Landesrahmenvertrag (LRV- SH) einschließlich der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH) sind Inhalte und Prozesse der Prüfungen und weitere Rahmenbedingungen vereinbart worden. Im Wesentlichen wurden Vereinbarungen zum Prüfauftrag, zur Durchführung der Prüfung, zu Verantwortlichkeiten, zu Fristen und zum Inhalt eines Prüfberichtes getroffen. Diese Vereinbarungen sind Grundlage für die Durchführung der Prüfungen.

Die gesetzlich vorgesehene Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 Nr.3 SGB XII ist die unmittelbare Grundlage der Prüfung. Diese Vereinbarungen verweisen derzeit im Wesentlichen auf die Regelungen im LRV-SH. Weitergehende, individuellere Regelungen wurden nicht getroffen, sodass Grundlagen der Prüfung zurzeit die einschlägigen, grundsätzlichen Regelungen des SGB XII und LRV-SH sind.

Grundlegender Maßstab für die Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen ist die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen der individuellen Leistungsvereinbarungen. Insoweit ist zu prüfen, ob der Einrichtungsträger seinen Verpflichtungen in geeigneter Weise nachkommt.

Die Prüfungen beziehen sich auf alle Einrichtungstypen insbesondere auf die, die nicht dem Prüfbereich nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz unterliegen wie Leistungen des ambulant betreutes Wohnens, zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstätten für behinderte Menschen), sonstige Leistungen zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung sowie heilpädagogische Leistungen.

Gegenstände der Prüfungen sind die Struktur-, Prozess- und/oder Ergebnisqualität sowie die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung. Die Prüfung der Ergebnisqualität bezieht sich in diesem Kontext auf die Gesamtheit der Leistungsberechtigten in einer Einrichtung während die Prüfung der Ergebnisqualität mit ihrer Wirkung im Einzelfall der individuellen Teilhabeplanung obliegt.

3. Ziele

- Je nach Prüfauftrag ist festzustellen, ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und gegebenenfalls die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht werden.
- Der Bedarf der Menschen mit Behinderung mit einem entsprechenden Leistungsanspruch wird in der vereinbarten Qualität sichergestellt ebenso wie die vereinbarungsgemäße Verwendung öffentlicher Finanzmittel durch wirtschaftliche Betriebsführung.
- Die bei den Prüfungen gewonnenen Erfahrungen werden in der Folge zu einer Erhöhung der Qualität sowohl bei der Leistungserbringung als auch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen führen.
- Die Festlegung von Standards und die Beschreibung des Verfahrens zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen führen zu einer einheitlichen, qualitätsgesicherten Vorgehensweise.
- Regelmäßige Prüfungen im Rahmen eines partnerschaftlichen und kooperativen Dialogs führen zu mehr Transparenz und einem qualifizierten und systematischen Fachaustausch über die Qualität und Weiterentwicklung der Leistungserbringung.
- Die Qualitätssicherung im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen unterstützt die individuelle Teilhabeplanung im Sinne einer prozesshaften und zielorientierten Leistungserbringung.

4. Prüfungen

Die Prüfungen werden als Qualitäts-und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt.

Qualitätsprüfungen können jeweils abhängig von Art und Umfang der Prüfung, die Erhebung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfassen. Es wird geprüft, inwieweit die vertraglich individuell vereinbarten fachlichen und qualitativen Ressourcen vorgehalten und die Leistungen nach professionellen, fachlich anerkannten Standards erbracht wurden. In der Regel wird nur durch die Gesamtbetrachtung aller drei Dimensionen eine zutreffende Bewertung der Prüfergebnisse möglich sein.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Sinne der §§ 75 Abs. 3 Satz 3 und 76 Abs. 3 Satz 1 SBG XII sind eine nachgelagerte Erfolgskontrolle zur Feststellung, ob die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit erbracht worden sind. Da das Wirtschaftlichkeitsgebot schon bei Abschluss der Vereinbarungen zu beachten ist, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung insbesondere dann durchzuführen, wenn die Leistung nicht in der vereinbarten Qualität erbracht wurde.

Die Prüfungen werden als

- Regelprüfung,
- angemeldete oder unangemeldete, anlassbezogene Prüfung
- Querschnittsprüfung

durchgeführt. Es wird eine Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und eine Beteiligung bei den aufsichtsrechtlichen Prüfungen nach § 76 Abs.3.Satz 3 SGB XII und §§ 19/20 SbStG sichergestellt, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

4.1 Umsetzung der Prüfungen

Die Prüfungen werden als Prozess zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und als lernendes System verstanden. Die Durchführung ist durch Merkmale wie kooperativ und beratend, transparent, standardisiert und strukturiert sowie nachvollziehbar gekennzeichnet.

Die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden durch die gemeinsame Prüfinstitution der kreisfreien Städte und Kreise durchgeführt.

Die Koordinierungsstelle der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) als Beauftragte der Kreise oder der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe unmittelbar teilen dem Leistungserbringer den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit. Dabei wird auch mitgeteilt, wer mit der Prüfung beauftragt ist. Bei Hinweisen auf Gefährdung von Personen oder gravierenden Leistungsmängeln ist der Leistungsträger zur sofortigen Prüfung ohne Einhaltung der Fristen berechtigt.

Der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe nimmt auf Wunsch am Auftaktgespräch teil.

Nach Beendigung der Prüfung informieren die Prüfer den Leistungserbringer in einem Abschlussgespräch mündlich über die wesentlichen Prüfergebnisse. In diesem Kontext erfolgt eine Beratung des Leistungserbringers zu Möglichkeiten, die Qualität der Leistungserbringung in den mit Mängeln behafteten Bereichen zu erhöhen mit dem Ziel zukünftig im Sinne der betroffenen Leistungsberechtigten die Qualität der Leistungserbringung vereinbarungsgemäß und wirtschaftlich sicher zu stellen.

4.2 Prüfbericht

In der Regel wird innerhalb von vier Wochen nach dem Abschlussgespräch der schriftliche Prüfbericht erstellt, mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt und dem Leistungserbringer zugeleitet.

Der Prüfbericht beinhaltet

- den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum
- die Namen der Prüfer/innen
- den Ablauf der Prüfung
- die einbezogenen Unterlagen
- die Ergebnisse der Prüfung
- die Gesamtbeurteilung.

Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Prüfberichtes. Sofern eine Stellungnahme erfolgt, wird diese als Anlage dem Prüfbericht beigelegt. Das Prüfungsergebnis ist den Leistungsberechtigten der Einrichtung/des Dienstes in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Einzelheiten der Prüfungen regelt eine unter den örtlichen Trägern der Sozialhilfe abgestimmte Prüfrichtlinie. Diese wird im Zusammenhang mit dem Aufbau der gemeinsamen Prüfinstitution prozessbegleitend erstellt, nach Bedarf einrichtungstypenspezifisch ausdifferenziert und stetig weiterentwickelt.

Die Arbeitsergebnisse und Auswertungen der Prüfungen eines Jahres werden jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres in einem Jahresbericht zusammengestellt. Die Inhalte des Berichtes, sowie die daraus gegebenenfalls folgenden Ableitungen für das Vertragsmanagement und/oder für die individuelle Teilhabeplanung werden in einem gemeinsamen Dialog mit allen Kommunen besprochen. Damit wird die Arbeit der Prüforganisation auf stetige Entwicklung ausgerichtet und prozesshaft gestaltet.

Die Ergebnisse des Jahresberichtes fließen in den Evaluationsbericht ein.

5. Jährlicher Prüfungsumfang

Der Umfang der Finanzmittel bestimmt die Personal- und Sachkosten und damit den jährlichen Prüfungsumfang. Sachgerecht wäre eine jährliche Prüfung von ca. 20 % der Einrichtungen und Dienste, so dass in der Regel alle 5 Jahre eine Prüfung bzw. eine Qualitätssicherungsmaßnahme durchgeführt würde.

6. Prüfungsplan

Grundsätzlich stellt der örtliche Träger der Sozialhilfe, den Prüfungsbedarf fest und stimmt diesen, soweit relevant, mit der örtlichen Aufsichtsbehörde nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz ab.

Die Zahl der insgesamt durchzuführenden Prüfungen und die jeweilige Anzahl der Prüfungen pro Kreis/kreisfreier Stadt werden als gemeinsame Jahresplanung (Prüfungsplan) im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit allen örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe festgelegt.

Zur Vorbereitung für den dazu erforderlichen Abstimmungsprozess werden die Bedarfe der örtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 01.10. eines jeden Jahres der gemeinsamen Prüfinstitution mitgeteilt.

Sind kurzfristige, anlassbezogene Qualitäts-und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen notwendig, werden diese zeitnah außerhalb des Prüfungsplans in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durchgeführt.

7. Organisation / Personal

Es besteht eine gemeinsame Prüfinstitution der kreisfreien Städte und der Kreise. Diese nimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel die Prüfungsaufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) zentral wahr.

Aufgrund der hohen Anforderungen an die erforderliche Fachlichkeit, die Bedeutung der Tätigkeit, die Bedeutsamkeit bei Kontakten mit Dritten sowie die erhebliche Verantwortlichkeit an die Prüfungen bzw. die PrüferInnen wird die Prüfinstitution multiprofessionell ausgestaltet sein, sodass als PrüferInnen im Wesentlichen MitarbeiterInnen der Professionen Betriebswirtschaft, Verwaltung und Sozialpädagogik eingesetzt werden. Eine ständige Weiterqualifizierung ist anzustreben.

8. Evaluation

Die Ergebnisse der Prüfungen werden jährlich evaluiert und in einem Evaluationsbericht öffentlich zugänglich gemacht.

Der Bericht umfasst insbesondere Aspekte zu

- Anzahl, Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Zusammenarbeit mit Dritten
- Inhaltliche Erkenntnisse aus den Jahresberichten, zum Beispiel zur prozesshaften Weiterentwicklung der Prüfrichtlinie, des Vertragsmanagements und der Teilhabe-/Hilfeplanung

Kiel, den 06.07.2016